

# Satzung

## „Musikmomente e.V.“

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Musikmomente e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat das Ziel, die Kunst und Kultur zu fördern, insbesondere die Musik und die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

Die Förderung der Musik beinhaltet jede musikalische Darbietung in größerem und kleinerem Rahmen, beispielsweise

- a) die Förderung von Musik jeglicher Richtung in alten und neuen Besetzungen, auch die Orchestermusik**
- b) Hausmusik mit geladenen Gästen**
- c) öffentliche Konzerte aller Art in geeigneten Räumlichkeiten und open-air**
- d) Musikwerkstätten, insbesondere Musikunterricht für Flüchtlinge**
- e) Liederabende, Kunstausstellungen, Vernissagen**
- f) interkulturelle Konzerte mit und für Flüchtlinge.**
- g) interreligiöse Gottesdienste und Andachten mit Musik**
- h) Projekte in Verbindung mit anderen Veranstaltern, so z.B. mit religiösem, kulturellem und interkulturellem Hintergrund**

Der Verein übernimmt in den Fällen f) , g) , h) stets nur die musikalische Gestaltung des jeweiligen Projekts.

### § 3 Tätigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Darbietung von Konzerten und anderen künstlerischen Events im Sinne von § 2. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30.09. des Jahres gegenüber der Geschäftsführung mündlich oder schriftlich oder per Email erklärt worden sein.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus 2 Personen, nämlich dem/der Geschäftsführer/in (Vorsitzende/r) und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird von beiden rechtlich vertreten, wobei jeder auch allein handlungsfähig ist und vertretungsberechtigt sein soll.
3. Der/ die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Der/die erste Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit 100,- € monatlich. Die Planung der Konzerte, die Organisation und Durchführung wird von der/dem Vorsitzenden maßgeblich koordiniert und praktikabel geleitet. Der/die Schatzmeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung von 300,- € im Jahr. Barauslagen sind vom Verein zu ersetzen. Die Regelung in Ziffer 3. tritt in Kraft, sobald erstmalig ein Vereinsvermögen/Kontostand in Höhe von 3000,- € erreicht ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung trifft sich einmal im Jahr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen, sie wird per Email versandt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstand , Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - c) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 10 Mitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 Euro jährlich. Paare (Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Lebensgefährten mit demselben Wohnsitz) dürfen ebenfalls einem Jahresbeitrag von 30 Euro im Jahr entrichten.

## **§ 9 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DEUTSCHEN KINDERSCHUTZBUND LANDESVBAND HAMBURG E.V., Fruchttallee 15, 20259 Hamburg, der es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zum Wohle der Kinder zu verwenden hat.

\*\*\*

Gründungsdatum 22/03/2016

Notartermin 24/03/2016

Diese Satzung umfasst drei fortlaufende Seiten.